

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen
in der Stadt Landshut
-Abfallwirtschaftssatzung (AWS)-
vom
[Datum der Ausfertigung]**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl S. 286) Art. 9b Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598), in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl S. 374), erlässt die Stadt Landshut folgende

Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wird für weibliche, diverse und männliche Personen die männliche Schreibweise gewählt.

Satzung:

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 4 Abfallentsorgung durch die Stadt
- § 5 Ausschluss von der Abfallentsorgung
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Benutzungspflicht
- § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübergang

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 12 Bringsystem
- § 13 Nutzung des Bringsystems
- § 14 Holsystem
- § 15 Besondere Regelungen zur Nutzung des Holsystems für Abfälle zur Verwertung
- § 16 Nutzung des Holsystems
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 18 Gebühren
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 21 Inkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung,
2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling (stoffliche Verwertung),
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellenlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. Abfälle

alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) genannten Stoffe und Materialien.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

3. Gewerbeabfälle

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit.

4. Gewerbliche Siedlungsabfälle

Gewerbeabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

5. Beschäftigte

Alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Vollzeitbeschäftigte entsprechen einem Beschäftigten. Teilzeitarbeitkräfte werden entsprechend angerechnet.

6. Haushaltsübliche Mengen

Abfallmengen in einem Umfang, bei dem das Verhältnis der Größe der bereitgestellten Restabfalltonne zur entsorgenden Wertstoffmenge dem üblichen Verhältnis eines privaten Haushaltes entspricht.

7. Bioabfälle

Pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z.B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt).

Keine Bioabfälle sind:

Flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper Teile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

8. Sperrige Abfälle (Sperrmüll),

Abfälle, die in privaten Haushaltungen bei üblicher Haushaltsführung anfallen und infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht von den zugelassenen Restabfallbehältnissen aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren, insbesondere Haushaltsgegenstände, Möbel und Haushaltsgroßgeräte.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Bau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten sowie Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Fahrzeugzubehör, wie Mopeds, Mofas, Reifen, Stoßfänger u. ä.

9. Problemabfälle

Abfälle, die umweltschädliche, gesundheitsgefährdende oder gefährliche Stoffe enthalten und deshalb getrennt vom Hausabfall zu entsorgen sind, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien und Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

10. Restabfall

Die restlichen Abfälle, welche bei einer sorgfältigen Abfalltrennung und Nutzung aller bereit gestellter getrennter Erfassungs- und Sammelsysteme zur Beseitigung anfallen. Im Restabfall sind idealerweise keine verwertbaren Abfälle enthalten, für die im Bring- oder Holsystem eine getrennte Sammlung besteht und keine Problemabfälle enthalten.

11. Grundstück

Jedes räumlich zusammenhängende und einem gesamten Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

12. Grundstückseigentümer

Eigentümer von Grundstücken sowie Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Abfallvermeidung und Verwertung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich

und zumutbar zu halten. Gebrauchstaugliche Gegenstände sind nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen. Die zur Verwertung geeigneten Abfälle sind bereits an den Anfallstellen entsprechend dem jeweiligen Verwertungsweg getrennt zu halten. Die Stadt berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; hierzu bestellt sie Abfallberater.

(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbarem Geschirr und Besteck angeboten werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Lebensmittelhygiene, entgegenstehen.

(3) Die Stadt unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung.

§ 4 Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung (Abfallentsorgung) die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 20 KrWG).

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) Zur Sicherstellung der Entsorgung für Abfälle zur thermischen Behandlung ist die Stadt Landshut Mitglied im Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS). Beseitigungsabfälle zur thermischen Behandlung sind dem ZMS zu überlassen, sofern sie nicht vom ZMS von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(4) Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem Landkreis Landshut hält die Stadt Landshut ausreichend Deponieraum auf der Reststoffdeponie Spitzlberg bereit. Abfälle zur Beseitigung mit Ausnahme von Beseitigungsabfällen zur thermischen Behandlung sind an der Reststoffdeponie Spitzlberg anzudienen, sofern sie nicht vom Landkreis von der Deponierung ausgeschlossen sind.

§ 5 Ausschluss von der Abfallentsorgung

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt;
2. Abfälle, die wegen ihrer Art oder Beschaffenheit nicht in den Entsorgungsanlagen für Abfälle aus privaten Haushalten zusammen entsorgt werden können.
Insbesondere sind das
 - a) Abfälle zur thermischen Behandlung, die durch den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf von der Entsorgung ausgeschlossen sind
 - b) Abfälle zur Deponierung, die vom Landkreis Landshut von der Entsorgung ausgeschlossen wurden und
 - c) Abfälle, für die der Freistaat Bayern entsprechend dem Abfallwirtschaftsplan besondere Einrichtungen zur Beseitigung von Abfällen vorhält und für die eine Überlassungspflicht in diesen Anlagen besteht;
 - d) Abfälle aus Komposttoiletten und Trockentrenntoiletten;

3. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), das Batteriegesetz oder das Verpackungsgesetz eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt;

4. Abfälle zur Verwertung, die in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Diese Abfälle sind vom Abfallerzeuger eigenverantwortlich einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind;

2. Gewerbeabfälle, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können.

Gewerbliche Problemabfälle sind von der Erfassung nicht ausgeschlossen, sofern sie mit den Problemabfällen aus den privaten Haushaltungen hinsichtlich Art und Menge mit erfasst werden können.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

(4) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern Gewerbeabfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan Bayern durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt nicht überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 6 Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf dem Abfall anfallen kann, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschluss- und Benutzungsrecht). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen

gen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Überlassungs- und Benutzungsrecht).

(3) Nichtbenutzungsberechtigte dürfen die Entsorgungseinrichtung nicht benutzen.

§ 7 Benutzungspflicht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zum Anschluss verpflichtet (Anschlusspflicht).

(2) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer (Mieter und Pächter) ist verpflichtet, im Rahmen der Anschlusspflicht die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Überlassungs- und Benutzungspflicht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungspflicht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 4 Abs. 3 und 4 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

(4) Die Überlassungs- und Benutzungspflicht besteht nicht,

1. soweit geeignete Bioabfälle und Gartenabfälle nach guter fachlicher Praxis im eigenen Garten kompostiert werden und der erzeugte Kompost zur Bodenverbesserung und Düngung im eigenen Garten sinnvoll eingesetzt wird;
2. soweit Abfälle nach § 5 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden und dem Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungsbescheid nach § 26 KrWG vorliegt;
4. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch ordnungsgemäße gewerbliche Sammlung einer schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen sowie sonstigen Abfallbesitzern jederzeit Auskunft über die Herkunft und für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Die Eigentümer oder Besitzer der anschlusspflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, den Bediensteten der Stadt, die sich als solche ausweisen, auf Verlangen ungehinderten Zugang zu den auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältern zur Kontrolle, ob die Bestimmun-

gen dieser Satzung eingehalten werden, zu gestatten und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 47 Abs. 3 KrWG).

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 10 Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(2) Bei Anlieferung an die Umladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf bzw. an die Reststoffdeponie Spitzberg geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des jeweiligen Anlagenbetreibers über.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11 Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 16) oder

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

(2) Zusätzlich werden Abfälle auf Grund nach § 25 KrWG erlassener Rechtsverordnung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), des Batteriegesetzes oder des Verpackungsgesetzes von den Rücknahmepflichtigen bzw. deren Beauftragten durch Hol- und Bringsysteme gesammelt. Bei der Bereitstellung der Abfälle im Holsystem (Gelber Sack) bzw. der Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen im Bringsystem gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§ 12 Bringsystem

(1) Das Bringsystem besteht aus jedermann zugänglichen Sammelbehältern (öffentliche Containerstandplätze und Annahmestellen) und dem Wertstoff- und Entsorgungszentrum (WEZ) mit integrierter Problemabfallsammelstelle (ProSa).

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle, welche über öffentlich zugängliche Sammelbehälter (öffentliche Containerstandplätze) erfasst werden:

- a) Altglas,
- b) Altpapier, Altkartonagen,
- c) Alttextilien,
- d) Bioabfall, soweit er nicht eigenkompostiert wird,
- e) Grüngut (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt), soweit es nicht eigenkompostiert bzw. -genutzt wird,
- f) kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte.

2. folgende Abfälle, die über das Wertstoff- und Entsorgungszentrum (WEZ) mit integrierter Problemabfallsammelstelle (ProSa) erfasst werden:

- g) Problemabfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
- h) Sperrige Abfälle (Sperrmüll), die in privaten Haushaltungen bei üblicher Haushaltsführung anfallen,
- i) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altbatterien, für die im Elektro- und Elektronikgesetz bzw. im Batteriegesetz eine Rücknahmepflicht durch die Hersteller festgelegt ist und die Stadt an der Erfassung mitwirkt,
- j) weitere Abfälle zur Verwertung, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und nicht über die Sammeleinrichtungen nach Nr. 1 erfasst werden.

§ 13 Nutzung des Bringsystems

(1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Es dürfen keinerlei Abfälle neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Das Durchsuchen der Abfallbehälter und die Entnahme von Gegenständen ist grundsätzlich verboten, außer es wird von Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenständen gesucht. Die Behälter dürfen von Unberechtigten weder versetzt noch sonst in irgendeiner Weise verändert werden.

Zum Schutz der Anwohner ist die Befüllung der Sammelbehälter nur werktags zwischen 7 und 20 Uhr zulässig. Die Anlieferung und Befüllung hat möglichst geräuscharm zu erfolgen.

(2) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen aus Wohnanlagen, die zwar in haushaltsüblichen Mengen anfallen, aber das Sammelsystem aufgrund der großen Mengen stören, kann die Stadt bestimmte Annahmestellen bzw. Sammeleinrichtungen bestimmen.

(3) Für gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen die Sammeleinrichtungen nur für die Abgabe haushaltsüblicher Mengen genutzt werden und nur soweit das Sammelsystem dadurch nicht gestört wird.

(4) Abfälle, die im WEZ gesammelt werden (§12 Abs. 2 Nr. 2), sind von den Überlassungspflichtigen entsprechend den Anweisungen des Personals in die dafür bereitgestellten Behältnisse oder Übergabebereiche zu übergeben.

(5) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, die Anliefernden über die Herkunft, Zusammensetzung und Entstehung der Abfälle zu befragen. Die Abfälle sind so anzuliefern, dass sie gefahrlos abgeladen und in die entsprechenden Transportbehälter verladen werden können. Die „Hinweise zur Benutzung des Wertstoff- und

Entsorgungszentrums der Stadt Landshut“ gelten als Anweisung des Annahmepersonals und sind entsprechend zu beachten.

(6) Gebrauchsfähige sperrige Abfälle (Sperrmüll wie z.B. Möbel, Haushaltsgeräte usw.) sind nach Möglichkeit in unversehrtem Zustand abzugeben, damit sie im Sinne der Abfallvermeidung von der Stadt Landshut oder einem beauftragten Dritten im Rahmen eines Gebrauchtwarenhauses einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

(7) In die öffentlich aufgestellten Grüngutcontainer dürfen nur haushaltsübliche Mengen eingegeben werden. Die haushaltsübliche Menge wird auf 1 m³ begrenzt.

§ 14 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der Abs. 5 bis 10 sowie §§ 15 und 16 vor oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Restabfall, d.h. Abfälle, die nicht nach § 12, der folgenden Nr. 2 oder Abs. 3 und 4 getrennt erfasst werden,
2. Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen) mit Ausnahme von Glas, Papier und Kartonaugen, die durch Duale Systeme (Gelber Sack) eingesammelt werden.

(3) Für folgende Abfälle können die Anschlusspflichtigen ein optionales Holsystem beantragen:

- a) Für Altpapier- und Altkartonagenabfälle (Papiertonne),
- b) für Bioabfälle aus der Küche (Biotonne).

Die Bereitstellung erfolgt in Abhängigkeit der Größe der bereitgestellten gebührenpflichtigen Restabfallbehälter bzw. der Anzahl der Haushalte.

(4) Für holzige Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) wird als optionales Holsystem ein Hackgutabholdienst angeboten. Die Stadt legt die Abholzeiten fest.

(5) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe, Zweck und Benutzung der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung sowie die Bereitstellung.

(6) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter nach Abs. 3 zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

(7) Die Anschlusspflichtigen haben die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter betriebsbereit zu halten und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können. Müllschleusen sind grundsätzlich nicht erlaubt und können nur im Einzelfall auf Antrag von der Stadt genehmigt werden.

(8) Die Behälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt und das zugelassene Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Die Behälter sind stets geschlossen zu halten.

Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, eingeschlemmt oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Bei Bedarf sind die Abfallbehälter durch die Anschlusspflichtigen zu reinigen. Behälter, die in mehr als unvermeidbarem Maße Stoffe enthalten, für die sie nicht bestimmt sind oder deren Deckel sich nicht schließen lassen oder deren zulässiges Gesamtgewicht überschritten ist, werden nicht entleert.

(9) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Fahrzeugen der Stadt oder deren Beauftragte entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks.

(10) Das Durchsuchen der Abfallbehälter und die Entnahme von Gegenständen ist grundsätzlich verboten, außer es wird von Berechtigten nach abhandeln gekommenen Gegenständen gesucht oder es werden vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten nicht zugelassene Stoffe entnommen (Nachsortierung).

(11) Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird in Abfallinformationen veröffentlicht und kann bei den Bauamtlichen Betrieben erfragt werden. Fällt ein Abholtag auf einen gesetzlichen oder staatlich anerkannten Feiertag, so verschieben sich die Abholtermine dieses Tages und evtl. folgende Tage dieser Woche um einen Tag. Andere oder weitergehende Terminänderungen werden in der örtlichen Tagespresse und den einschlägigen Abfallinformationen bekannt gegeben.

§ 15 Besondere Regelungen zur Nutzung der Holsysteme für Abfälle zur Verwertung

(1) Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen mit Ausnahme von Glas, Papier und Kartonagen) werden nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung in der Verantwortung sogenannter Systembetreiber beim privaten Endverbraucher durch beauftragte Entsorger mit Gelben Säcken erfasst. Die Ausgabe und Verteilung Gelber Säcke erfolgt in der Verantwortung der beauftragten Entsorger.

(2) In den gelben Säcken dürfen nur gebrauchte Leichtverpackungen zur Sammlung bereitgestellt werden. Die ordnungsgemäß befüllten Gelben Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Abholtages ausschließlich auf dem Gehweg bzw. am Straßenrand vor dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, bereitgestellt werden. Sofern das Sammelfahrzeug Grundstücke nicht anfahren kann, sind die befüllten Gelben Säcke auf dem Gehweg bzw. dem Straßenrand der nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereit zu stellen. Den betroffenen Anfallstellen wird dies im Einzelfall mitgeteilt.

(3) Falsch befüllte Gelbe Säcke können vom beauftragten Entsorger von der Sammlung ausgeschlossen werden. Solche liegengelassenen Gelben Säcke sind vom Bereitsteller unverzüglich zurück zu holen und bei Bedarf deren Inhalt ordnungsgemäß zu sortieren.

(4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers stellt die Stadt Behälter für die Sammlung von Altpapier und Kartonagen bereit (Altpapiertonne). Die Anzahl der bereit gestellten Altpapier-tonnen orientiert sich an dem Volumen der bereitgestellten Restabfallbehälter. Grundsätzlich wird für Altpapier das vierfache Volumen der bereit gestellten Restabfalltonne bereitgestellt. Die Altpapiertonne wird vierwöchentlich entleert. Für Anfallstellen mit einem bereitgestellten Restabfallbehälter von mindestens 1,1 m³ und mehr kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine vierzehntägliche Entleerung der Altpapiertonne durchgeführt werden.

(5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers stellt die Stadt als optionales Holsystem Behälter für die Sammlung von Bioabfällen aus der Küche bereit (Biotonne). Eine Biotonne kann

für Wohngebäude mit mindestens 12 Haushalten und einem entsprechenden Bedarf bereitgestellt werden.

(6) Im Rahmen des Hackgutabholdienstes können Anschlusspflichtige holzige Gartenabfälle bis zu einem Volumen von 5 m³ je Wohneinheit zu den bekannt gemachten Abholterminen zur Abholung bereit legen. Es dürfen nur holzige Gartenabfälle ohne Störstoffe bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat grundsätzlich auf Privatgrund von der öffentlichen Straße aus gut sichtbar und ordentlich aufgeschichtet zu erfolgen. Sofern auf dem Privatgrundstück kein oder nicht ausreichend Platz vorhanden ist, kann das holzige Material unmittelbar vor dem Abholtermin auch vor dem Grundstück auf öffentlicher Fläche bereitgestellt werden. Sofern Straßen mit den Sammelfahrzeugen nicht befahren werden können, legt die Stadt fest, an welchem Ort das Material bereitgestellt werden kann. Verkehrsteilnehmer sollten durch die Bereitstellung möglichst nicht behindert und die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Die Bereitstellung hat frühestens am Vortag des Abholdates zu erfolgen. Durch die Bereitstellung verursachte Verunreinigungen auf öffentlichem Grund sind von den Bereitstellenden unverzüglich zu beseitigen.

§ 16 Nutzung des Holsystems

(1) Abfallbehälter werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr unterhalten. Über die Anzahl und Größe der bereitgestellten Behälter entscheidet die Stadt.

In die Sammelgefäße dürfen nur die Abfälle eingegeben werden, für die sie bestimmt sind. Abfälle dürfen nur in die Abfallbehälter eingegeben werden, die für das jeweilige Grundstück, auf dem der Abfall angefallen ist, bereitgestellt wurden.

(2) Restabfall ist in den dafür bestimmten und nach Absatz 2 und 3 zugelassenen Restabfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen. Nach § 12 und § 14 Abs. 2 Nr. 2 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Staubige Abfälle sind in Tüten, spitzige oder messerscharfe Abfälle stichfest, und ekelerregende Abfälle dicht zu verpacken.

Für das Einsammeln von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Restabfalltonne mit	60 l Füllraum
2. Restabfalltonne mit	120 l Füllraum
3. Restabfalltonne mit	240 l Füllraum
4. Restabfallgroßbehälter mit	770 l Füllraum
5. Restabfallgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum
6. Container mit	10 m ³ Füllraum
7. Container mit	15 m ³ Füllraum

Der Restabfall wird in der Regel einmal vierzehntäglich abgeholt.

(3) Fallen vorübergehend so viele Restabfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen Restabfallsäcken mit 60 l Füllraum neben den zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen. Als Restabfallsäcke dürfen nur die bei der Stadt Landshut zu erwerbenden Restabfallsäcke verwendet werden. Die Säcke müssen zugebunden werden.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehälter zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter nach Abs. 2 bereitgestellt werden. Für folgende Anfallstellen sollen bei vierzehntäglicher Abholung mindestens folgende Behälterkapazitäten bereitstehen:

- a) Für jede Wohnungseinheit eines anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens 60 l;

- b) für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen je Beschäftigtem mindestens 5 l;
- c) für Abfälle aus dem Beherbergungsgewerbe je Gästezimmer mindestens 5 l.

Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehälter durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behälter können angefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht. Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Buchstabe a) ergebende Behältervolumen auf das nach Buchstabe b) und c) zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(5) Die Abfallbehälter sind am Abholtag bzw. bei Tausch- und Umrüstaktionen nach Weisungen der mit der Abholung beauftragten Person auf, in der Regel maximal 3 m hinter der Grundstücksgrenze oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. ausgetauscht oder umgerüstet werden können. Die Behältnisse sind frühestens am Vorabend des Abholtages, spätestens bis 6 Uhr am Abholtag bereit zu stellen. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Abfallbehältnisse werden in sogenannten Müllboxen nur dann von dort entnommen und wieder zurückgestellt, wenn diese unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie angeordnet und frei zugänglich und betriebsbereit sind. Die Behinderung der Fußgänger und Fahrzeuge durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse ist nach den örtlichen Gegebenheiten soweit wie möglich zu vermeiden.

(6) Müllgroßbehälter größer 770 Liter (§ 16 Abs. 2 Ziffer 4 bis 7) werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, im begründeten Einzelfall auf dem mit der Stadt abgestimmten Standplatz entleert. Der Entleerungsplatz ist so festzulegen, dass er vom Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Gefahr erreicht werden kann. Vom Anschlusspflichtigen ist die Anfahrt am Entleerungstag freizuhalten.

(7) Für Grundstücke, die an Straßen, Wegen oder Plätzen liegen, die das Befahren mit den Sammelfahrzeugen nicht zulassen, kann die Stadt die Bereitstellung des Abfalls an der nächstgelegenen Stelle, die von diesen Fahrzeugen zumutbar angefahren werden kann, anordnen. Dies gilt auch für Straßenzüge, die regelmäßig wegen parkender Fahrzeuge oder anderer Behinderungen nicht zumutbar mit den Sammelfahrzeugen angefahren werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

(8) Privatstraßen oder -grundstücke, die keine öffentlichen Wege im Sinne des Straßen- und Wegerechts sind, werden grundsätzlich nicht befahren. Eine Befahrung ist nur nach einer Einzelfallbeurteilung möglich wenn dies die besondere Erschließungssituation oder andere sachliche Gründe erforderlich macht und die Stadt von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird.

(9) Sofern die Bereitstellung der Restmülltonnen unzumutbar erscheint, kann die Stadt auf Antrag amtliche Restmüllsäcke für die Abholung des Restmülls ausgeben. Die Restmüllsäcke sind an den angeordneten Sammelstellen zur Abholung bereit zu stellen.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) Abfälle zur Beseitigung, die von der Sammlung und Beförderung gemäß § 5 Abs. 2 ausgeschlossen sind, haben die Besitzer in die in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführten Entsorgungsanlagen selbst oder durch Beauftragte zu bringen. Die jeweiligen Benutzungssatzungen des ZMS für die Müllumladestation Wörth und das Müllkraftwerk Schwandorf sowie des Landkreises Landshut für die Reststoffdeponie Spitzberg sind zu beachten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) sowie der Gebührensatzung für die Benutzung der Problemabfallsammelstelle der Stadt Landshut (ProSa-Gebührensatzung).

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 5 verstößt,
2. gegen das Benutzungsverbot in § 6 Abs. 3 verstößt,
3. den Vorschriften über die Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungspflichten in § 7 zuwiderhandelt,
4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
5. gegen die Vorschriften in den §§ 13 bis 16 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem und über die Nutzung der Bring- und Holsysteme verstößt,
6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehälter (§ 16 Abs. 4) zuwiderhandelt,
7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den von der Stadt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder wild ablagert,
8. die Vorschriften in § 17 Abs. 2 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen in der Stadt Landshut (Abfallwirtschaftssatzung) vom 02.12.2014 (ABI S. 267) außer Kraft.

Landshut, den *[Datum der Ausfertigung]*

STADT LANDSHUT
Putz
Oberbürgermeister